

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN – NCL (Bahamas) Ltd., Wiesbaden

Bitte lesen Sie aufmerksam unsere Reisebedingungen, denn sie regeln die zwischen Ihnen und NCL entstandenen vertraglichen Beziehungen. Mit Ihrer Buchung und der Aushändigung der Reisebedingungen durch uns werden diese Vertragsbestandteil.

1 REISEBESTÄTIGUNG

Unsere Reisebestätigung ist die Annahme Ihrer Reiseanmeldung. Damit ist zwischen Ihnen und allen in Ihrer Anmeldung mit aufgeführten Reisenden und NCL (Bahamas) Ltd., kaufmännisch auftretend als Norwegian Cruise Line und/oder NCL, ein Reisevertrag zustande gekommen. Die Reisebestätigung enthält alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen. Weicht der Inhalt dieser Reisebestätigung von dem Inhalt der Reiseanmeldung ab, so liegt ein neues Angebot zum Vertragsschluss durch NCL (Bahamas) Ltd. (im Weiteren NCL genannt) vor. Sie haben dann das Recht, innerhalb von 7 Tagen das Angebot anzunehmen, NCL ist während dieser Zeit an ihr Angebot gebunden. Erklären Sie innerhalb dieser 7 Tage schriftlich die Annahme des geänderten Angebots, so kommt der Reisevertrag auf der Grundlage dieses Angebots zustande.

2 ZAHLUNG

2.1 Bitte beachten Sie unbedingt die Zahlungstermine auf der Reisebestätigung, denn ein verspäteter Zahlungseingang kann die Stornierung Ihrer Reise zur Folge haben!

2.2 Mit der Reisebestätigung/Rechnung erhalten Sie den Sicherungsschein. Diesem können Sie entnehmen, dass wir das Insolvenzrisiko bei der Reise Garant GmbH abgesichert haben. Dieser Sicherungsschein verbrieft Ihnen einen direkten Anspruch gegen den Versicherer im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz von NCL.

2.3 Mit Erhalt dieses Sicherungsscheines wird folgende Anzahlung pro Person sofort fällig:

1 – 2-Nächte-Kreuzfahrt

30 % vom Reisepreis für jeweils 1. bis 8. Person;

30 % für Kinder bis 17 Jahre, Kleinkinder unter 2 Jahren zahlen keine Anzahlung.

3 oder mehr Nächte-Kreuzfahrt

10 % vom Reisepreis für jeweils 1. bis 8. Person;

10 % für Kinder bis 17 Jahre, Kleinkinder unter 2 Jahren zahlen keine Anzahlung.

2.4 Die Zahlung des Reisepreises muss spätestens 30 Tage vor Reisebeginn auf dem genannten NCL Konto eingegangen sein, ohne dass es dazu einer erneuten Aufforderung von NCL bedarf. Haben Sie Ihre Reise erst 30 Tage vor Reisebeginn oder später gebucht, hat die vollständige Bezahlung sofort nach Zugang der Reisebestätigung mit Sicherungsschein zu erfolgen. NCL versendet Zug um Zug gegen Zahlung die vollständigen, qualifizierten Reiseunterlagen.

2.5 Für Kabinen der Kategorie „Garden Villa“ (Kategorie S1) und höherwertige Suiten (Kategorie S2-S6, S9, SA und SB) gelten gesonderte Zahlungsbedingungen. Es gibt eine Optionsfrist von 24 Stunden und die Anzahlung pro Person ist wie folgt:

1 – 2-Nächte-Kreuzfahrt

S1, S2 – S6, S9, SA, SB gesamter Reisepreis für jeweils 1. bis 8. Person, sowie für Kinder bis 17 Jahre und Kleinkinder unter 2 Jahren.

3 oder mehr Nächte-Kreuzfahrt

S1 20 % des Reisepreises für jeweils 1. bis 8. Person, Kinder bis 17 Jahre und Kleinkinder;

S2 – S6, S9, SA, SB 20 % des Reisepreises für jeweils 1. bis 8. Person, Kinder bis 17 Jahre und Kleinkinder.

Für Buchungen, die nach dem 90. Tag vor Abfahrt getätigt werden, ist der gesamte Reisepreis fällig.

2.6 Für Specials gelten folgende gesonderte Zahlungsbedingungen:

20 % des Reisepreises für jeweils 1. bis 8. Person, Kinder bis 17 Jahre und Kleinkinder.

Bitte kontaktieren Sie bezüglich Optionsfristen und Höhe der Anzahlung Ihr Reisebüro bzw. die NCL Reservierung oder informieren Sie sich unter ncl.de | ncl.at | ncl.ch. Specials und deren Konditionen sind nur gültig für Neubuchungen, die Anzahlung wird bei Stornierung nicht erstattet.

3 REISEUNTERLAGEN

Ohne vollständige Bezahlung können die Reiseunterlagen nicht ausgehändigt werden. Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig auf dem Konto von NCL eingegangen ist, dürfen Sie die Reise nicht antreten, stattdessen können wir als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend Ziffer 6.1 verlangen. NCL ist nicht zur Durchführung der Reise verpflichtet, wenn der Reisepreis trotz vorheriger Zusendung des Sicherungsscheines nicht vollständig bis zum Reiseantritt bezahlt ist. Die Reiseunterlagen werden in elektronischer Form (E-docs) zur Verfügung gestellt. Sofern Sie Papiertickets wünschen, fällt eine Ausfertigungs- und Versandgebühr von **EUR 20,-** pro Person an.

4 LEISTUNGEN UND PREISE

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Beschreibung im Katalog und im Informations- und Preisteil sowie aus den darauf Bezug nehmenden Angaben in Ihrer Reisebestätigung. Das Gleiche gilt für den von Ihnen zu entrichtenden Reisepreis. Bei den ausgewiesenen Preisen im Katalog und im Informations- und Preisteil handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Drucklegung (**November 2010**) gültigen Preise (abhängig von Kabinenkategorie und Reise- bzw. Abflugdatum). Den zum Zeitpunkt Ihrer Buchung gültigen, verfügbaren Preis für Ihre Kreuzfahrt in der gewünschten Kabinenkategorie und zu Ihrem Reise- bzw. Abflugdatum erhalten Sie in Ihrem Reisebüro, oder informieren Sie sich unter ncl.de | ncl.at | ncl.ch. Die diesbezüglich auf der Reisebestätigung enthaltenen Angaben sind für NCL bindend. Änderungen und Nebenabreden zu den vertraglichen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch NCL.

5 LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

5.1 Leistungsänderungen

Die Prospektangaben sind für NCL bindend, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. NCL behält sich indes vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss Änderungen der Prospektangaben bzw. der Reiseausschreibung vorzunehmen, über die NCL Sie vor Buchung selbstverständlich informiert. Bei unseren Kreuzfahrten sind Änderungen des

Reiseverlaufs jederzeit möglich, z. B. aufgrund von Behördenverordnungen, besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, medizinischen Notfällen, oder wenn im Interesse der Sicherheit der Reisetilnehmer oder aus Witterungsgründen von der Schiffsleitung eine abweichende Reiseroute eingeschlagen wird. Über die notwendig werdende Änderung der Route und/oder Fahrzeit entscheidet allein der Kapitän. Im Falle der Absage eines Linienfluges durch die Fluggesellschaft und z. B. im Falle der Nichteinhaltung des Flugplanes durch die Fluggesellschaft, können ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens erforderlich werden. Aus diesen oder vergleichbaren Gründen bleiben ein solcher Wechsel bzw. eine Abänderung ausdrücklich vorbehalten. Entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist NCL verpflichtet, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft und sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

5.2 Abweichungen und Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht von NCL wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. NCL verpflichtet sich, Sie von eventuellen Änderungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist. Wird der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise durch solche Leistungsänderungen für Sie unzumutbar verändert, stellt NCL Ihnen frei, kostenlos umzubuchen oder ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Sie haben auch das Recht, die Teilnahme an einer gleichwertigen Ersatzreise aus dem NCL Programm zu verlangen, wenn NCL in der Lage ist, eine solche Reise aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Ihre aus der Änderung oder Absage herrührenden Rechte müssen Sie unverzüglich nach der Erklärung der Änderung durch NCL dieser gegenüber geltend machen.

5.3 Preisänderungen

5.3.1 Preisänderungen vor Vertragsschluss

Bei den im Informations- und Preisteil ausgewiesenen Preisen handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Drucklegung (**November 2010**) gültigen Preise, sie sind für NCL bindend. NCL kann jedoch vor Vertragsschluss vom Prospekt abweichende Reisepreise erklären, eine Preisanpassung ist insbesondere aus diesen Gründen zulässig:

1. Aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung der Kataloge.
2. Wenn Ihre gewünschte und im entsprechenden NCL Katalog ausgeschriebene Kreuzfahrt und/oder das Anreisepaket und/oder das Hotelprogramm nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des NCL Kataloges verfügbar ist.

NCL behält sich Preisanpassungen daher aus diesen Gründen ausdrücklich vor.

5.3.2 Preisänderungen nach Vertragsschluss

NCL behält sich vor, die mit der Buchung bestätigten Preise für den Fall, dass sich die Beförderungskosten oder die Hafen- und Flughafengebühren verändern oder neu entstehen, in dem Umfang anzupassen, in dem sich deren Veränderung oder Entstehung pro Reisenden auf den Reisepreis auswirkt, sofern der Reisebeginn mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Dies gilt ausschließlich für solche Preisänderungen, bei denen sich die Kostenfaktoren nach Vertragsschluss geändert haben und dies bei Abschluss des Vertrages nicht absehbar war. Für die Erhöhung wichtige und nicht absehbare Gründe sind z. B. die Erhöhung von öffentlichen Abgaben, die Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer, eine Veränderung des Rohölweltmarktpreises, Erhöhung oder Neueinführung von Versicherungsprämien oder behördlichen Abgaben, oder zusätzlich erhobene Sicherheitszuschläge für das jeweilige Beförderungsmittel, ebenso eine Erhöhung des Wechselkurses des EURO im Verhältnis zum US Dollar um mehr als 20 % im Einzelfall. Im gleichen Umfang ist eine Anpassung des vereinbarten Reisepreises im Falle einer Änderung behördlich festgelegter Beförderungstarife zulässig. NCL weist Ihnen, um die Zulässigkeit der Erhöhung begründen zu können, ausführlich die einzelnen Gebühren- und Kostenerhöhungen zur Kontrolle nach. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung setzt NCL Sie unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn NCL in der Lage ist, Ihnen eine solche Reise aus dem NCL Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Sie müssen diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von NCL über die Preiserhöhung NCL gegenüber geltend machen.

6 RÜCKTRITT, UMBUCHUNG, ERSATZTEILNEHMER, NAMENSÄNDERUNGEN UND BEARBEITUNGSGEBÜHREN

6.1 Rücktritt durch den Kunden

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen, dies in Ihrem Interesse aus Gründen der Beweissicherung schriftlich zu tun. Ihre Rücktrittserklärung wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei NCL oder in Ihrem Reisebüro eingeht. Wenn Sie zurücktreten, oder wenn Sie die Reise nicht antreten, kann NCL angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. NCL berücksichtigt bei der Berechnung des Ersatzes gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen. NCL darf den Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Es bleibt Ihnen unbenommen, NCL nachzuweisen, dass NCL kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von NCL geforderte Pauschale.

Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person:

1 – 2-Nächte-Kreuzfahrt

bis zum 22. Tag vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt: 75 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 7. Tag vor Reiseantritt: 90 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder.

3 oder mehr Nächte-Kreuzfahrt

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: 10 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person und Kinder bis 17 Jahre, Kleinkinder unter 2 Jahren zahlen keine Rücktrittsgebühren;
ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 20 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;



NORWEGIAN

CRUISE LINE®

ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt: 75 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 7. Tag vor Reiseantritt: 90 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder.

Für Kabinen der Kategorie „Garden Villa“ (Kategorie S1) und höherwertige Suiten (Kategorie S2-S6, S9, SA und SB) gelten gesonderte Rücktrittsgebühren pro Person:

1 – 2-Nächte-Kreuzfahrt

bis zum 90. Tag vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 89. bis 60. Tag vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 75 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 29. Tag vor Reiseantritt bis Tag der Abreise: 95 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder.

3 oder mehr Nächte-Kreuzfahrt

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: 20 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, sowie für Kinder und Kleinkinder;
ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, sowie für Kinder und Kleinkinder;
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 40 % für 1. bis 8. Person, sowie für Kinder und Kleinkinder;
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 60 % für 1. bis 8. Person, sowie für Kinder und Kleinkinder;
ab 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt: 75 % für 1. bis 8. Person, sowie für Kinder und Kleinkinder;
ab 7. Tag vor Reiseantritt: 90 % für 1. bis 8. Person, sowie für Kinder und Kleinkinder.

Für Specials gelten folgende gesonderte Rücktrittsgebühren:

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: 20 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 40 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 60 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt: 75 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 7. Tag vor Reiseantritt: 90 % des Reisepreises für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder.

Specials und deren Konditionen sind nur gültig für Neubuchungen, die Anzahlung wird bei Stornierung nicht erstattet.

Gesonderte Bedingungen für Anreisepakete mit Abflughafen außerhalb von Deutschland, Österreich und der Schweiz: Zusätzlich zu den oben genannten Stornokosten fällt eine Gebühr von EUR 250,- pro Person an.

6.2 Umbuchung

Auf Ihren Wunsch ändert NCL Ihre Reiseanmeldung ab (Umbuchung), sofern entsprechende Platzverfügbarkeiten vorhanden sind. NCL berechnet hierfür bis zum 60. Tag vor Abreise pro Person EUR 50,- Umbuchungsgebühr. Als Umbuchung gilt jegliche Änderung des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Kabine oder der Beförderungsart. Wollen Sie ab dem 59. Tag vor Reiseantritt umbuchen, so kann diese Umbuchung, sofern sie überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 6.1 und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden.

6.3 Ersatzteilnehmer

Bis zum Reisebeginn, d. h. unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist für organisatorische Maßnahmen, die NCL zumutbar sein muss, können Sie verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. NCL kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und Sie selbst NCL als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6.4 Namensänderungen

Bei Reiseanmeldung müssen NCL Ihr vollständiger Name mit allen Vor- und Zunamen und die Namen aller mitangemeldeten Reisetilnehmer deckungsgleich mit dem gültigen Reisepass vorliegen. Nach erfolgter Reisebestätigung durch NCL sind Namensänderungen nur noch gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- pro Person gestattet. Namensänderungen bei Linienflügen sind nur in Ausnahmefällen und auf Anfrage möglich; nach Flugscheinausstellung erhebt NCL EUR 250,- Namensänderungsgebühr pro Person. Gegebenenfalls fallen je nach Verfügbarkeit der Flugplätze zusätzliche Flugaufpreise an.

6.5 Wenn Sie Ihr optional zu Ihrer Kreuzfahrt hinzugebuchtes Reiseversicherungspaket vor Reiseantritt kündigen, berechnen wir Bearbeitungsgebühren in folgender Höhe:

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: 10 % der Versicherungsprämie für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 20 % der Versicherungsprämie für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt: 30 % der Versicherungsprämie für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50 % der Versicherungsprämie für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt: 75 % der Versicherungsprämie für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder;
ab 7. Tag vor Reiseantritt: 90 % der Versicherungsprämie für 1. bis 8. Person, Kinder und Kleinkinder.

6.6 Bearbeitungs-, Rücktritts-, Umbuchungs- und Namensänderungsgebühren sind sofort fällig.

7 KÜNDIGUNG WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

7.1 Kündigung vor Reiseantritt

Wird die Reise infolge höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitliche Maßnahmen z. B. Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln, Havarien, oder andere Vorfälle, die den vorgenannten Beispielen gleichkommen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, so können sowohl Sie als auch NCL den Reisevertrag kündigen. NCL zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. NCL behält sich aber vor, für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

7.2 Kündigung nach Reiseantritt

Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist NCL verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, Sie insbesondere, wenn möglich, zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte. Die übrigen Mehrkosten fallen Ihnen als Reisendem zur Last.

8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG



NORWEGIAN CRUISE LINE®

8.1 Die vertragliche Haftung von NCL ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für Verletzung vor-, neben-, oder hauptvertraglicher Pflichten), soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von NCL herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit NCL für einen Ihnen entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftungsbeschränkung bei Sachschäden beträgt je Kunde und Reise EUR 4.100,-. Liegt der Reisepreis über EUR 1.364,- so beschränkt sich die Haftung auf das Dreifache des Reisepreises (2. Seerechtsänderungsgesetz als Anlage zu § 664 HGB).

8.2 Ein Schadensersatzanspruch gegen NCL ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen (z. B. Montrealer Übereinkommen) und auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. So kann sich NCL Ihnen gegenüber z. B. darauf berufen, dass die Leistungsträger nicht für Verspätungen von Flugzeugen, Zügen, Bussen und Schiffen haften, sodass auch NCL nicht für das Nichterreichen von Anschlüssen einzutreten hat.

8.3 NCL übernimmt keine Haftung für die Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, auf deren Entstehen NCL keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit NCL nicht überprüfen kann. NCL haftet ebenfalls nicht, wenn sich an einem Reiseziel die staatspolitischen Verhältnisse und eventuelle Einreisebestimmungen nach Drucklegung dieses Kataloges ändern, die eine Einreise in das betreffende Land oder Reiseziel erschweren oder als unmöglich erscheinen lassen. Über solche und wesentliche nachträgliche Änderungen werden Sie schnellstmöglich informiert.

8.4 Gepäckbeschädigung/Verlust: Beschädigungen oder Verlust des Gepäcks bei der Ein- oder Ausschiffung müssen gemeldet werden. Sie sind verpflichtet, an NCL oder deren Beauftragte eine schriftliche Anzeige zu richten. Ist Kabinengepäck äußerlich erkennbar beschädigt, so haben Sie die Anzeige der Beschädigung unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt Ihrer Ausschiffung vorzunehmen. Bei anderem, äußerlich erkennbar beschädigtem Gepäck, welches vom Bordpersonal befördert oder für Sie aufbewahrt worden ist, haben Sie die Beschädigung zu melden, sobald es Ihnen wieder ausgehändigt wird. Ist die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so muss die Meldung spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausschiffung, der Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung vorgesehen war, erfolgen. Bei Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Flugreisegepäck wenden Sie sich bitte sofort nach Feststellung des Schadens bereits am Flughafen an die Fluggesellschaft oder deren Vertretung, um eine Schadensmeldung aufnehmen zu lassen. ~~Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen Ihnen Ansprüche insoweit nicht zu.~~ Die Beförderung, Verstaung und der Umgang des Reisenden mit seinem eigenen Gepäck an Bord erfolgt stets auf dessen eigene Gefahr. Kabinengepäckschäden sind auf eine Höchsthaftungssumme von EUR 2.045,- begrenzt, jeweils pro Kunde und Reise, **soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von NCL herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit NCL für einen Ihnen entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.**

9 REISEVERSICHERUNGEN

Reiseversicherungen sind kein Bestandteil des Reisevertrages und nicht im Reisepreis eingeschlossen. NCL empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktritts- und Reiseabbruchsversicherung. Der Versicherungspartner von NCL, die Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Str. 116, D - 81669 München, bietet Ihnen verschiedene Reiseversicherungspakete an. Auf Wunsch vermittelt NCL den Abschluss dieser Versicherungen über die NCL Reservierung oder Ihr Reisebüro. Bei Abschluss einer Reiseversicherung durch Vermittlung von NCL kommt das Versicherungsvertragsverhältnis ausschließlich zwischen Ihnen und der Versicherungsgesellschaft zustande. Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zahlung der Versicherungsprämie zustande, die mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig ist. Haben Sie eine Reiseversicherung über NCL abgeschlossen, erhalten Sie den Versicherungsschein mit Ihrer Reisebestätigung. Es ist Ihre alleinige Obliegenheit, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Pflichten einzuhalten und die Rechte hieraus gegenüber der Versicherung geltend zu machen.

10 LANDAUSFLUGSPROGRAMM

NCL hat für Sie ein umfangreiches Landausflugsprogramm (Shore Excursions) zusammengestellt, das ausschließlich von ortsansässigen Veranstaltern des jeweiligen Zielgebietes (Hafen) angeboten wird. NCL übernimmt die Vermittlung dieser Landausflüge. Diese sind auf die Liegezeiten des Schiffes abgestimmt. Sie können entweder vor Reisebeginn über Ihr Reisebüro, die NCL Reservierung oder das Internet vorreserviert werden, oder an Bord am Shore Excursion Desk gebucht werden. Da bei einigen Ausflügen die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir, die gewünschten Ausflüge bereits vor Ihrer Abreise zu reservieren. Bitte beachten Sie, dass die Durchführung an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden ist. Diese ist im Ausflugsprogramm ausgeschrieben. Bitte informieren Sie sich an Bord (Shore Excursion Desk), ob Ihr reservierter Ausflug die Mindestteilnehmerzahl erreicht hat und durchgeführt wird. Wird für die Durchführung deutschsprachiger Landausflüge die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann es vorkommen, dass Landausflüge unterschiedlicher Sprachen zusammengelegt werden. Die Zahlung der Ausflüge erfolgt über Ihr Bordkonto. NCL weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass alle Landausflüge (auch Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Besichtigungen, Führungen etc.), ob in englischer oder deutscher Sprache, fakultativ bzw. optional sind und NCL für Leistungen und Handlungen der örtlichen Veranstalter und Leistungsstörungen bei der Durchführung von deren Programmen nicht haftet. Die Vermittlungstätigkeit solcher Fremdleistungen führt NCL als reinen Servicedienst zu Ihrer Entlastung durch.

11 BORDSPRACHE/GÄSTESERVICE

Bitte beachten Sie, dass die offizielle Bordsprache Englisch ist, alle Durchsagen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen (Seenotrettungsübungen) werden in englischer Sprache abgehalten. Daher sind Grundkenntnisse der englischen Sprache notwendig, empfehlenswert sind weitergehende Kenntnisse der englischen Sprache.

NCL ist bemüht, auf allen Schiffen (außer auf Bermudakreuzfahrten) einen deutschsprachigen Gästeservice bzw. eine internationale Hostess zur Verfügung zu stellen. Der Gästeservice soll Ihnen behilflich sein, evtl. Sprachbarrieren abzubauen und um bei Verständnisproblemen einen Ansprechpartner zu haben. Die internationale Hostess übernimmt keine Reiseleiterfunktion, d. h. sie kümmert sich nicht um die organisatorischen Belange Ihrer Reise und übernimmt keine persönliche Reisebetreuung. Sollte NCL einmal nicht in der Lage sein, auf einer bestimmten Kreuzfahrt diesen Sprachservice anzubieten, bitten wir um Verständnis, dass dies keinen Reisemangel begründet.

12 GEWÄHRLEISTUNG

12.1 Abhilfe

Sollten Sie wider Erwarten Grund zu Beanstandungen haben, so können Sie Abhilfe verlangen. Sie sind verpflichtet, zur Wahrung der gesetzlichen Gewährleistungs- und Kündigungsrechte den Mangel an Ort und Stelle unverzüglich der Rezeption des Schiffes oder einer der internationalen Hostessen mitzuteilen und NCL eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen, es sei denn, die Abhilfe ist unmöglich oder wird durch NCL verweigert. NCL kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern Ihnen dies zumutbar ist. Bietet NCL Ihnen nach Beschwerde eine zumutbare Abhilfe an, so müssen Sie diese annehmen. Lehnen Sie diese zumutbare Abhilfemaßnahme ab, so können Sie hinterher Gewährleistungsansprüche wegen der beanstandeten Umstände selbst nicht mehr geltend machen.

Ihr Abhilfeverlangen können Sie aber auch direkt an uns richten:

**NCL (Bahamas) Ltd., Niederlassung Wiesbaden
Zentrale für Kontinentaleuropa
Kreuzberger Ring 68, D - 65205 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 36 07 0**

Hilft NCL dem Mangel innerhalb einer von Ihnen zu setzenden, angemessenen Frist nicht ab, obwohl hierzu eine Verpflichtung besteht, können Sie selbst Abhilfe schaffen. Hostessen oder verantwortliche Personen auf den Schiffen sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen, sie dürfen lediglich bestätigen, dass sie Ihre Beanstandungen entgegengenommen haben. Wenn Sie diesen Mitwirkungsverpflichtungen durch eigenes Verschulden nicht nachkommen, stehen Ihnen Ansprüche insoweit nicht zu.

12.2 Minderung des Reisepreises/Kündigung/Schadensersatz

Sie können, falls sich wider Erwarten während der Reise ein Mangel nach § 651c Abs. I BGB einstellen sollte, dem wir nicht abhelfen konnten, eine Minderung des Reisepreises verlangen. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, diesen Mangel anzuzeigen. Auch können Sie die Reise nach der Maßgabe der §§ 651e, f BGB kündigen, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

12.3 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ausschlussfrist: Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise NCL gegenüber geltend zu machen. Wir empfehlen hierfür die Schriftform.

Verjährung: Alle vertraglichen Reiseansprüche (§§ 651c-f BGB) gegen NCL verjähren in einem Jahr, hiervon ausgenommen sind die vertraglichen Schadensersatzansprüche auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von NCL zu vertretenden Mangels, oder groben Verschuldens von NCL und seiner Erfüllungsgehilfen. Diese verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrage nach enden sollte (§ 651g Abs. II Satz 2 BGB). Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren innerhalb von drei Jahren, sofern sie nicht auch nach den Bestimmungen des HGB zur seerechtlichen Haftung entstehen. Diese seerechtlichen Schadensersatzansprüche wegen Todes, Schaden an Körper oder Gepäck verjähren nach zwei Jahren.

12.4 Wenn Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, so wird NCL sich für Sie bei den vertraglichen Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, es sei denn, es handelt sich um völlig unerhebliche Leistungen oder einer Erstattung stehen vertragliche, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen. Ihre Rechte bei Kündigung wegen Mangels bleiben hiervon unberührt.

13 PASS-, VISA-, ZOLL-, DEISEN- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

NCL steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann NCL auch über Ihr Reisebüro veranlassen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Jeder Reisende aus EU-Ländern und der Schweiz muss einen noch mindestens sechs Monate nach Reiseende gültigen, maschinenlesbaren Reisepass (ePass) mit sich führen, dies auch für Reisen in Europa. EINREISEDOKUMENTE FÜR KINDER: Kinder mit einem maschinenlesbaren Kinderreisepass können ohne Visum in die USA einreisen, SOFERN der maschinenlesbare Kinderreisepass vor dem 26. Oktober 2006 ausgestellt oder verlängert wurde. Ab dem Stichtag 26. Oktober 2006 ausgestellte maschinenlesbare Kinderreisepässe berechtigen nicht mehr zur visafreien Ein- bzw. Durchreise in die USA, in diesem Fall muss für das betreffende Kind entweder ein normaler maschinenlesbarer ePass oder ein US-Visum beantragt werden. Personen unter 18 Jahren ohne Begleitung eines vertretungsberechtigten Elternteils benötigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die auf der Kreuzfahrt mitgeführt werden muss. Bei Kreuzfahrten, die einen kanadischen Hafen beinhalten, benötigen Personen unter 18 Jahren, die nur mit einem Elternteil reisen, eine schriftliche Genehmigung des nicht mitreisenden Elternteils.

Bitte beachten Sie, dass sich Einreisebestimmungen jederzeit und kurzfristig ändern können. Die für Ihren Abreisetermin gültigen Einreisebestimmungen finden Sie auf den Webseiten des Auswärtigen Amtes/des Außenministeriums/des EDA oder der jeweiligen Botschaft. Auch Ihr Reisebüro informiert Sie über die aktuellen Vorschriften. Erkundigen Sie sich daher kurz vor Ihrer Abreise zu ggf., aufgetretenen tagesaktuellen Veränderungen, denn Sie sind verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen, sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten gehen zu Ihren Lasten. Bitte lesen Sie unbedingt in unserem aktuellen Informations- und Preisteil unter „Wissenswertes“ welche Einreise- und Zollbestimmungen zu beachten sind.

An Bord der NCL Flotte gelten US-amerikanische Gesetze und Gesundheitsvorschriften. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der verschärften Sicherheitslage der „Online Check-In“, d. h. die obligatorische Gästeregistrierung mit Ihren Passdaten, NCL zur Verfügung stehen muss, auch wenn Sie nicht in die USA einreisen. Sollten die benötigten Reisepassdaten nicht zur Verfügung stehen, kann eine Einschiffung verweigert werden. Diese vorzeitige Registrierung ist notwendig, um den vorgeschriebenen Bestimmungen der US-Regierung gerecht zu werden. Sie haben die Möglichkeit, dieses Formular schnell und einfach im Internet

unter ncl.de | ncl.at | ncl.ch bis spätestens 4 Tage vor Reiseantritt online auszufüllen. Ihr Reisebüro ist Ihnen selbstverständlich hierbei behilflich. Für nicht online ausgefüllte Gästeformulare berechnet NCL eine Bearbeitungsgebühr von **EUR 10,-** pro Person.

14 BEFÖRDERUNGS-AUSSCHLÜSSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

14.1 Passagiere unter 21 Jahren können nur in Begleitung eines Passagiers von mindestens 21 Jahren an Bord gehen. An Personen unter 18 Jahren darf an Bord kein Alkohol verkauft werden. Gästen zwischen 18 und 20 Jahren ist es gestattet, mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern Bier und Wein an Bord zu erwerben und zu konsumieren (gilt nicht auf den Routen rund um Hawaii und nach Alaska).

14.2 Babys unter sechs Monaten werden aus Sicherheitsgründen nicht befördert.

14.3 Schwangere, die die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, werden nicht befördert. Schwangere müssen ein englischsprachiges, ärztliches Attest über die Reisefähigkeit und den Geburtstermin vorlegen können. NCL haftet nicht für eventuelle Schwangerschaftskomplikationen, die während der Kreuzfahrt auftreten.

14.4 Passagiere mit körperlichen oder medizinischen Problemen, die eine spezielle Behandlung erfordern, haben NCL bei der Buchung darauf hinzuweisen. In einigen Fällen bittet NCL darum, spezielle Formulare bzgl. der Haftung und eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen. NCL hat das Recht, Passagiere zurückzuweisen, die nach dem Ermessen von NCL aus geistigen oder körperlichen Gründen keine Kreuzfahrt antreten sollten, oder die eine Versorgung benötigen, die NCL nicht gewährleisten kann. Jeder beeinträchtigte Passagier muss sich selbst versorgen können und die Reise mit einer Begleitperson antreten, die ihr/ihm während der Reise in allen Dingen behilflich sein kann. Rollstühle sind von den Passagieren selbst mitzubringen und sollten klein und faltbar sein. **Mobilitätseingeschränkte Gäste erhalten wichtige Informationen zu Gangways und Tendermöglichkeiten in der Sektion „Wissenswertes“ unter ncl.de | ncl.at | ncl.ch, in ihrem Reisebüro oder bei der NCL Reservierung.**

14.5 Sollte der Schiffskapitän oder der Schiffsarzt den Eindruck haben, dass ein Reisender nicht mehr reisefähig ist, oder seine Gesundheit oder Sicherheit, oder die Gesundheit oder Sicherheit von anderen Personen an Bord gefährdet, dann ist der Schiffskapitän jederzeit berechtigt, die Einschiffung des Reisenden in einem bestimmten Hafen zu verweigern bzw. die Ausschiffung des Reisenden in einem bestimmten Hafen zu verlangen.

14.6 Das Tragen von Windeln in den Pools oder Whirlpools ist nicht erlaubt. Personen/Kinder, die Windeln benötigen, dürfen diese Einrichtungen daher nicht nutzen, auch nicht mit speziellen Schwimmwindeln.

14.7 Sollte ein Reisender sich während der Kreuzfahrt eine ansteckende Virusinfektion oder eine bakterielle Erkrankung zuziehen, darf der Schiffsarzt den Reisenden dazu auffordern, aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen in der Kabine zu bleiben.

15 MEDIZINISCHE VERSORGUNG AN BORD

Jedes NCL Schiff verfügt über ein „Medical Center“ in dem ein Arzt und eine Krankenschwester für Ihre medizinische Betreuung zur Verfügung stehen. Jedes NCL Schiff führt in Übereinstimmung mit US-Gesundheitsvorschriften und dem International Council of Cruise Lines medizinisches Bedarfsmaterial und gebräuchliche Medikamente mit. Eine Behandlung an Bord ist aber nur eingeschränkt möglich und kann nur eine Grundversorgung gewährleisten, bei Risikofällen kann der Patient daher im nächsten Hafen auf eigene Kosten ausgeschifft werden. Die Behandlung erfolgt gegen Bezahlung, es ist keine Abrechnung über Ihre Krankenkasse möglich. Sie erhalten eine detaillierte Rechnung, die Sie ggf. zur Erstattung bei Ihrer Versicherung einreichen können. Die Leistungen des Schiffsarztes sind kein Bestandteil des Reisevertrages und der Schiffsarzt ist in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von NCL unterworfen.

16 DATENSCHUTZ

Sie stellen NCL im Rahmen Ihrer Buchung personenbezogene Daten zur Verfügung, die NCL zur Abwicklung der Reise benötigt. NCL wickelt den Buchungsauftrag unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ab. NCL nutzt Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der technischen Administration der Websites und zur Erfüllung Ihrer Aufträge, Anforderungen und Wünsche. Nur dann, wenn Sie NCL zuvor Ihre Einwilligung erteilt haben, nutzt NCL diese Daten auch für produktbezogene Umfragen und Marketingzwecke. NCL weist darauf hin, dass NCL Ihre persönlichen Daten wie Name, Anschrift und/oder E-Mail-Adresse zum gelegentlichen Versand von Informationen über den NCL Latitudes Club und Newsletter per E-Mail und/oder per Post verwendet. Die Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Zusendung dieser Informationen erfolgt nur, wenn Sie die Zusendung über eine NCL Internetseite angefordert haben. Der Verwendung Ihrer Daten für diese Zwecke können Sie jederzeit widersprechen, indem Sie den Versand der Informationen abbestellen. Personenbezogene Daten werden ausschließlich an die Unternehmen weitergegeben, die an der Buchung beteiligt sind. Ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung oder eine gesetzliche Verpflichtung übermittelt NCL Ihre Daten nicht an Dritte.

17 SONSTIGES

Bitte beachten Sie, dass der Check-In am Tag der Einschiffung spätestens zwei Stunden vor der im Ticket angegebenen Abfahrtszeit abgeschlossen sein muss. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Gastes, diese Einstiegszeit am Einschiffungshafen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung werden alle dadurch entstehenden Kosten vom Gast getragen. An allen Anlaufhäfen dürfen Sie sich nicht später als eine Stunde vor der Abfahrtszeit wieder an Bord einfinden. Die offizielle Abfahrtszeit des Schiffes wird an Bord für jeden Anlaufhafen durchgegeben. Es ist zu beachten, dass sich die Uhrzeit an Bord von der Uhrzeit an Land unterscheiden kann. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Gastes, pünktlich zum Schiff zurückzukehren. Alle Kosten, die entstehen, um den Gast wieder an Bord des Schiffes zu befördern (z. B. staatliche Gebühren, Visakosten, Unterbringung, Verpflegung, Transportkosten, Einführungskosten etc.), werden vom Gast getragen. Zu Ihrer Information lesen Sie bitte unbedingt unsere Broschüre „Willkommen an Bord“, die Sie mit Ihren Reiseunterlagen erhalten oder informieren Sie sich in der Sektion „Wissenswertes“ im Informations- und Preisteil, oder im Internet. Dort erfahren Sie alles Wissenswerte von A-Z. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Reisebüro oder die NCL Reservierung.

18 GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL

Gerichtsstand für Klagen gegen NCL ist Wiesbaden. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und NCL findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen gegen NCL im Ausland für die



NORWEGIAN

CRUISE LINE®

Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

VERANSTALTER:

NCL (Bahamas) Ltd., Niederlassung Wiesbaden

Zentrale für Kontinentaleuropa

Kreuzberger Ring 68, D - 65205 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 36 07 0

Sitz der Niederlassung ist Wiesbaden (Amtsgericht Wiesbaden HRB 21772)

Ständiger Vertreter der Zweigniederlassung: Michael Zengerle

Rechtsform der ausländischen Gesellschaft: Exempted Company nach dem Recht von Bermuda

Sitz der ausländischen Gesellschaft: Hamilton/Bermuda

Register der ausländischen Gesellschaft: Bermuda (Reg. Nr. 34680)

Director: **Kevin Sheehan**

Stand: **November** 2010 (Vorbehaltlich Änderungen und Druckfehler)